

Sozialtarif Kinder- und Jugendzahnpflege Giebenach

Gültig ab 01.01.2022, genehmigt vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 14.02.2022

Tarif	Einkommen mit 1 Kind	Einkommen mit 2 Kindern	Einkommen mit 3 Kindern	Beitrag Eltern
1	bis 30'000	bis 40'000	bis 50'000	25%
2	30'001 - 40'000	40'001 - 50'000	50'001 - 60'000	30%
3	40'001 - 50'000	50'001 - 60'000	60'001 - 70'000	35%
4	50'001 - 60'000	60'001 - 70'000	70'001 - 80'000	40%
5	60'001 - 70'000	70'001 - 80'000	80'001 - 90'000	50%
6	70'001 - 85'000	80'001 - 95'000	90'001 - 105'000	60%
7	85'001 - 90'000	95'001 - 100'000	105'001 - 110'000	70%
8	90'001 - 95'000	100'001 - 105'000	110'001 - 115'000	80%
9	95'001 - 100'000	105'001 - 110'000	115'001 - 120'000	90%
10	über 100'000	über 110'000	über 120'000	100%

Grundlagen für die Berechnung der Tarifstufen

1. Für die Berechnung des Jahreseinkommens wird die Ziffer 790 der definitiven Steuerveranlagung herangezogen. Massgebend ist das steuerbare Gesamteinkommen des vorletzten Kalenderjahres (für das Jahr 2022 wird also die definitive Veranlagung des Steuerjahres 2020 verwendet, bzw. letzte vorhandene definitive Steuerrechnung). 10% des Vermögens gemäss Ziffer 910 der Steuerveranlagung werden als Einkommen angerechnet.
2. Aus dem Ausland zuziehende oder quellenbesteuerte Personen haben mit dem Gesuch den Nachweis über die aktuelle Einkommens- und Vermögenssituation beizubringen.
3. Das Einkommen von verheirateten Eltern, Stiefeltern oder unverheirateten leiblichen Eltern, die im selben Haushalt leben, wird zusammengerechnet.
4. Gefestigte Lebensgemeinschaften und eingetragene Partnerschaften werden ungetrennten Ehen gleichgestellt. Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Berechnung des Sozialtarifes mindestens seit zwei Jahren besteht. Vor Ablauf von 2 Jahren wird ein Zuschlag von CHF 10'000.- zum anrechenbaren Einkommen addiert, sofern die/der Konkubinatspartner/in mehr als CHF 10'000.- Einkommen gemäss Ziffer 399 der Steuererklärung versteuert.
5. Anzahl Kinder wird der definitiven Steuerveranlagung entnommen.
6. Bei unverheirateten Eltern mit gemeinsamen und nicht gemeinsamen Kindern wird die Anzahl Kinder von beiden Partnern zusammengezählt.
7. Bei einer Verminderung des Elternbeitrages gemäss dem Sozialtarif KJZ um 30% oder mehr, können Beiträge an die 3. Säule, sowie Liegenschaftsunterhaltskosten, zum steuerbaren Gesamteinkommen dazugerechnet werden (Ziff. 790).
8. Haben sich die Einkommens-, Vermögens-, Beschäftigungs- oder Familienverhältnisse derart geändert, dass sie eine Tarifanpassung zur Folge hätten, können die Anspruchsberechtigten ein schriftliches Gesuch einreichen.
9. Wurde das Einkommen durch eine amtliche Einschätzung der Steuerbehörde errechnet und hat die steuerpflichtige Person zu einer ordentlichen Veranlagung keine Hand geboten, besteht kein Anspruch auf einen Sozialrabatt.